



Gemeinde Simmersfeld

Mit den Ortsteilen Aichhalden · Oberweiler · Beuren · Ettmannsweiler · Fünfbronn · Simmersfeld

DIESE AUSGABE ERSCHEINT AUCH ONLINE

Mitteilungsblatt

Danket dem Herrn,
denn er ist freundlich
und seine Güte
währet ewiglich.

Psalm 107,1



Herzliche Einladung

zum
Gottesdienst am Erntedankfest
mit Verabschiedung von
Pfarrer Alexander Schweizer
am 6. Oktober um 10 Uhr

in der Johanneskirche in Simmersfeld
mit anschließendem Ständerling durch den Frauenkreis.

Im Namen der Kirchengemeinde

Öffnungszeiten der Gemeinde- verwaltung



Wichtige Rufnummern

Rathaus Simmersfeld: Tel. 9320-0
Fax: 9320-30
Förster: 0171 3368654
Bauhof: 706
Albblickschule: 4189985
Kita Albblickzwerge: 9109074

Bürgermeisteramt

Montag 08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr
Freitag 08.00 – 11.30 Uhr

Gemeindekasse

Montag 08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch 08.30 – 12.00 Uhr
15.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr
Freitag 08.30 – 11.30 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag sind Termine auch am Nachmittag möglich, wir bitten um eine telefonische Terminvereinbarung!

Not-/Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Orte: Aichhalden, Altensteig, Altensteig-dorf, Berneck, Beuren, Egenhausen, Ettmannsweiler, Fünfborn, Garrweiler, Grömbach, Heselbronn, Hornberg, Lengenloch, Monhart, Oberweiler, Simmersfeld, Spielberg, Überberg, Walddorf, Wart, Wörnersberg

Telefon: 116 117

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxis kommen. Für nicht gehfähige Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die 116117 angefragt werden. Bei medizinischen Notfällen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) muss vorübergehend die Öffnungszeiten der allgemeinen Notfallpraxen in Baden-Württemberg einschränken. Hintergrund ist ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG), das weitreichende Konsequenzen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst hat und daher Anpassungen an der Struktur erforderlich macht. Diese Änderung gilt ab 25.10.2023 und vorerst bis auf Weiteres.

In der Region Nagold und Horb am Neckar wurde der ärztliche Bereitschaftsdienst zum 01.02.2014 neu geregelt. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist für die ärztliche Hilfe zuständig, wenn die Arztpraxen geschlossen sind, also in der Woche abends und in der Nacht sowie an den Wochenenden und Feiertagen. Die zentrale Not-

fallpraxis am Klinikum Nagold übernimmt den ärztlichen Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen. Während der Öffnungszeiten ist ein Arzt vor Ort in der Notfallpraxis. Die Patienten können dann direkt ohne Voranmeldung in die Praxis kommen. Können Patienten nicht in die Notfallpraxis kommen, weil sie beispielsweise bettlägerig sind, erreichen Sie unter der Telefonnummer **116 117** den Arzt im Bereitschaftsdienst, der für medizinisch notwendige Hausbesuche eingeteilt ist. Diese Nummer gilt auch, wenn Patienten außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis in der Nacht Kontakt mit dem diensthabenden Arzt aufnehmen möchten, weil sie medizinische Hilfe benötigen. **Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) 116117 (Anruf ist kostenlos)**

Allgemeine Notfallpraxis Nagold

Kreisklinikum Calw-Nagold – Kliniken Nagold
Röntgenstr. 20, 72202 Nagold
Öffnungszeiten: Sa., So., und Feiertage von 10 bis 18 Uhr.

Kinder Notfallpraxis

Calw/Freudenstadt

Krankenhaus Freudensstadt
Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudensstadt
Öffnungszeiten: Sa., So., und Feiertage von 9 bis 14 Uhr.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen. In diesen Fällen ist sofort die **112** anzurufen.

Kinderärztlicher Notdienst:

Orte: alle Orte des Kreises Calw
Telefon: 116 117

Augenärztlicher Notdienst:

Orte: alle Orte des Kreises Calw
Telefon: 116 117

Zahnärzte

Der zahnärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer **01801 116 116 (0,039 €/min)** zu erreichen sowie im Internet unter **www.kzvbw.de** abrufbar. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Tierärzte

Bitte wenden Sie sich an Ihren Haustierarzt. Der Wochenenddienst beginnt am Freitagabend und endet Sonntagnacht, jedoch nur, wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist.

Apotheken

Notdienstplan Raum Altensteig

Freitag, 04.10.2024

Rosen-Apotheke am Riedbrunnen,
Schillerstraße 19, Tel: 07452 8199900

Samstag, 05.10.2024

Apotheke am Schloss, Mötzingen,
Bondorfer Straße 4/1, Tel: 07452 8965174
Schiller-Apotheke, Horb am Neckar,
Schillerstraße 14, Tel: 07451 2678

Sonntag, 06.10.2024

Engel-Apotheke, Eutingen im Gäu,
Marktstraße 2, Tel: 07459 91153
Kur-Apotheke, Waldachtal (Lützenhardt),
Am Kurpark 33, Tel: 07443 289010

Montag, 07.10.2024

Johanniter-Apotheke, Jettingen,
Mauerswiesenstraße 2, Tel: 07452 75740
Glattal Apotheke, Glatten,
Lombacher Straße 3, Tel: 07443 1511

Dienstag, 08.10.2024

Spitzweg-Apotheke, Empfingen,
Weiherplatz 13, Tel: 07485 210
Linden-Apotheke, Pfalzgrafenweiler,
Hauptstraße 6, Tel: 07445 81212

Mittwoch, 09.10.2024

Rosen-Apotheke am Turm, Nagold,
Turmstraße 4, Tel: 07452 84060

Donnerstag, 10.10.2024

Rosen-Apotheke, Altensteig,
Rosenstraße 55, Tel: 07453 7112
Apotheke, Wildberg,
Marktstraße 20, Tel: 07054 5132

Der Notdienst wechselt täglich.

Beginn und Ende jeweils 8.30 Uhr

Aktuelle Änderungen und die Lage der Apotheken können im Internet unter www.apotheken.de in Erfahrung gebracht werden. Ebenfalls kann die nächste diensthabende Apotheke über die Auskunfts-Telefon-Nr. 11883 gefunden werden.

Soziale Dienste

Evangelischer Tageselternverein im Landkreis Calw e. V.

Marion Sailer-Spies
Kontakt: 07452 8410-70
m.sailer-spies@diakonie-nsw.de
Internet: www.diakonie-nordschwarzwald.de

Diakoniestation Altensteig

Am Brunnenhäusle 3
Häusliche Kranken- und Altenpflege,
Nachbarschaftshilfe u. hauswirtschaftliche Versorgung, Betreuungsdienst, Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz, Essen auf Rädern, Hausnotruf, Pflegeanleitung, Hospizdienst
Mo., - Fr., 8.30 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr, Tel.: 07453 9323-0
Hospizgruppe: Tel.: 07453 9323-25

Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Calw

www.kreisdiakonie-calw.de
Diakonische Bezirksstelle Nagold
Hohestr. 8, 72202 Nagold
Tel.: 07452 841029, Fax: 074522 841044
post@diakonie-nagold.de
Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren

Psychosoziale Familien- und Lebensberatung

Offene Sprechstunde:
Dienstag und Donnerstag 10:30 - 12 Uhr
und 15 - 16:30 Uhr oder Termin nach Vereinbarung

Landratsamt Calw

Fachdienst Kindertagespflege

Ansprechpartnerinnen:
Silvia Murphy & Martina Haag
Termine n. Vereinbarung unter
Tel.: 07051 160-146, Fax 07051 795-146;
E-Mail: Silvia.Murphy@kreis-calw.de oder
Martina.Haag@kreis-calw.de

Infektionsschutzbelehrungen für Beschäftigte in Lebensmittelbetrieben und Küchen

nach Vereinbarung, Tel. 07051 160-907

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe

Tel. 07051 160-199, E-Mail: selbsthilfe@kreis-calw.de

STI – Test- und Beratungsstelle für sexuell übertragbare Infektionen

nach Vereinbarung, Tel. 07051 160-928

Anlaufstelle sexuelle Gewalt

Termine nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt im Landkreis Calw

Wir beraten pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen kostenfrei und neutral.

Unsere Kontaktzeiten:

Montag – Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Tel.: 07051 160329



Ambulante Krebsberatungsstelle für den Landkreis Calw

Angebot für Betroffene und Angehörige einer Krebserkrankung beim Diakonieverband nördlicher Schwarzwald in Nagold, Hohe Straße 8, 72202 Nagold. Telefonische Kontaktaufnahme unter 07452 841029 oder per E-Mail unter krebsberatung@diakonie-nsw.de.

Onyx Beratungsstelle



Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Landkreises Calw

- Vertrauliche Beratung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen für Betroffene, Angehörige und Vertrauenspersonen
- Gemeinsame Erarbeitung von Handlungskonzepten
- Verleih von Präventionskoffern für verschiedene Altersgruppen an Fachkräfte

Kontakt: Freudenstädter Str. 30, 72202 Nagold, Tel. 07051 160-7380; E-Mail: onyx@kreis-calw.de oder www.kreis-calw.de/onyx

Schuldnerberatung

Offene Sprechstunde:

Mittwoch 15:00 bis 17:30 Uhr oder Termin nach Vereinbarung

Migrationserstberatung

Termin nach Vereinbarung

Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation, Fachstelle Sucht

Bahnhofstr. 31, 75365 Calw, Tel. 07051 93616,

Fax 07051 936188, E-Mail: fs-calw@bw-lv.de

Beratungsgespräche sind nach Terminvereinbarung möglich.

Soziale Hilfen

„WEISSER RING“ – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e. V. Infotelefon 01803 343434, Außenstelle Calw, Tel. 07082 4131725.

Deutsches Rotes Kreuz

DRK-Kreisverband Calw e. V.

Geschäftsstelle

Rudolf-Diesel-Straße 15, 75365 Calw

Telefon: 07051 7009-0, Fax: 07051 7009-1999

E-Mail: info@drk-kv-calw.de, Internet: www.drk-kv-calw.de

Notfallrettung/Feuerwehr Telefon: 112

Krankentransport Telefon: 07051 19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Telefon 116117

Soziale Dienste

Mobilruf, Hausnotruf, „Essen auf Rädern“, Fahrdienste, Gesundheitsprogramme (Gymnastikgruppen / Aktivierende Hausbesuche)

Sabine Wiegand, Telefon: 07051 7009-4444

E-Mail: sabine.wiegand@drk-kv-calw.de

Daniel Vejsada, Telefon: 07051 7009-4444

E-Mail: daniel.vejsada@drk-kv-calw.de

Fax: 07051 7009-4119

Rotkreuz-Kurse

z. B. Erste Hilfe oder Ersthelfer in Betrieben

Werner Schlotter, Telefon: 07051 7009-3300

E-Mail: ausbildung@drk-kv-calw.de

Tagespflege

Tagespflege „Tagestreff alte Honigfabrik“

Calwer Straße 65a, 75399 Unterreichenbach

Christiane Revez Mohr, Telefon: 07235 421981-10

christiane.revez-mohr@drk-calw-sd.de

Tagespflege „Tagestreff Calw“

Mörkestraße 4, 75365 Calw-Stammheim

Christiane Revez Mohr, Telefon: 07051 7009-6200

christiane.revez-mohr@drk-calw-sd.de

Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Betreuung im häuslichen Bereich, Seniorentagesausflüge, Patientenbetreuung, Glücksmomente

Birgit Klaus, Telefon: 07051 7009-3230

E-Mail: birgit.klaus@drk-kv-calw.de

Dauerpflege, Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Pflegezentrum „Am Lemberg“, Mörkestraße 22, 72202 Nagold

Telefon: 07452 63104-340

E-Mail: info@drk-calw-sd.de, Internet: www.drk-calw-sd.de

Auskünfte rund um Ihre Mitgliedschaft

Gudrun Seeger, Telefon 07051 7009-3400

E-Mail: gudrun.seeger@drk-kv-calw.de

Pflege- und Seniorenhotline

Kostenlose Beratungshotline

Telefon: 07051 7009-5555

Erreichbarkeit: Jeden Mittwoch und Freitag von 16.00-19.00 Uhr

Landratsamt Calw

Betreuungsbehörde

Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Unterschriftsbeglaubigungen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Informationen zum Betreuungsrecht

Kontakt: 07051 160-217

EUTB Ergänzende

unabhängige Teilhaberberatung



Im Landkreis Calw Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung zu Fragen der Teilhabeleistungen

Beratungsstelle in der Urschelstiftung (Burgcenter)

1a Zugang Beratungsgesellschaft mbH

Zwingerweg 2, 72202 Nagold

Tel.: 0162 6093821

E-Mail: teilhabeberatung@1a-zugang.de

Beratungen finden nach telefonischer Terminvereinbarung statt.

Wir bieten auch aufsuchende Beratung an.

Termine/Veranstaltungen



Sonntag, 06. Oktober

Erntedankfest in der Johanneskirche mit Abschied Pfarrer Schweizer

Dienstag, 08. Oktober

Seniorenflug

Donnerstag, 10. Oktober

16:00 Uhr Puppentheater im Kursaal Simmersfeld

Samstag, 12. Oktober

F-Jugend-Spieltag des TSV Simmersfeld

20:30 Uhr Black Forest Jazz Festival im Festspielhaus

Montag, 14. Oktober

20:00 Uhr Übung FFW Abt. Aichhalden-Oberweiler

Donnerstag, 17. Oktober

12:00 Uhr Senioren-Mittagstisch im Landgasthof Anker

Freitag – Samstag, 18. – 19. Oktober

Sauwetterfest der Hütte e.V.

Samstag, 19. Oktober

14:00 Uhr Bücherflohmarkt, Altblickhalle

20:30 Uhr Folk Plus Two im Festspielhaus

Montag, 21. Oktober

19:30 Uhr Übung FFW Abt. Simmersfeld und Abt. Beuren

Mittwoch, 23. Oktober

Kirbemarkt in Simmersfeld

20:00 Uhr Gemeinderatssitzung

Freitag – Samstag, 25. – 26. Oktober

Dreschschuppenfest Fünfbronn

Samstag, 26. Oktober

19:00 Uhr Übung FFW Abt. Simmersfeld

Freitag, 01. November

18:00 Uhr Laternenlauf des Musikvereins Simmersfeld, Treffpunkt Altblickschule

Samstag, 02. November

FFW Abt. Aichhalden-Oberweiler Ausflug

Dienstag, 05. November

14:00 Uhr Seniorennachmittag im Kursaal

Amtliche Mitteilungen



Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Mittwoch, 23. Oktober 2024, um 20.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses Simmersfeld**, statt. Interessenten sind zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Für die Zuhörer und die Presse liegen die Vorlagen, die den Gemeinderäten zur Vorbereitung zugesandt werden, – wie üblich – im Sitzungssaal auf. Auf die ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 34 GemO an der Rathauktafel und den Bekanntmachungstafeln wird hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplanentwurfs mit Satzung über

örtliche Bauvorschriften „Gartenstraße Ost“

Der Gemeinderat der Gemeinde Simmersfeld hat am 25.09.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans „Gartenstraße Ost“ einschließlich Textteil und Begründung inklusive Umweltbericht mit Datum vom 13.09.2024 und die zusammen mit ihm aufgestellte Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich über die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen.

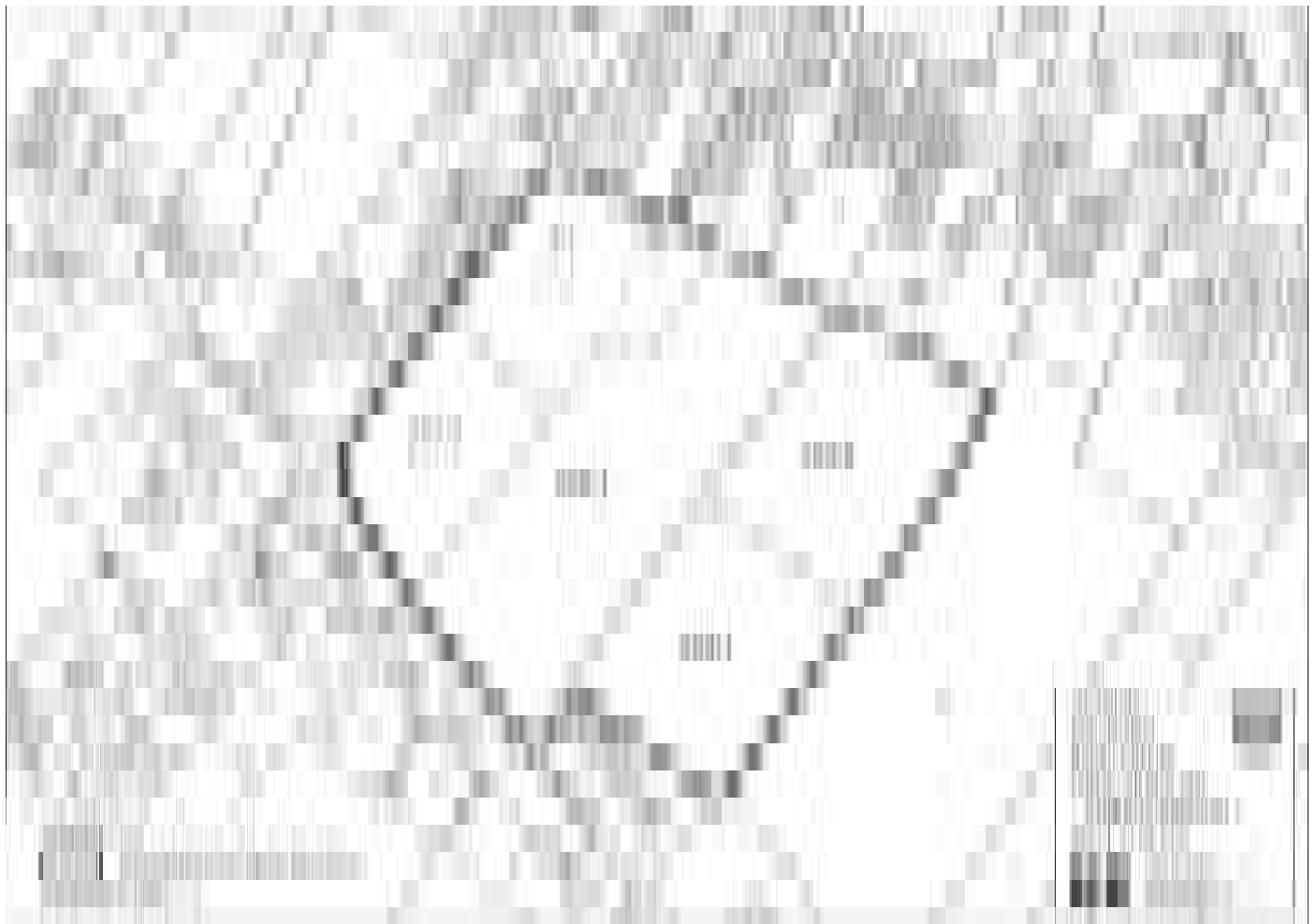
Ziel und Zweck der Planung

Die positive Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre in der Region führt auch in der Gemeinde Simmersfeld zu einer kontinuierlichen und regen Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere auch in Bezug auf familiengerechte Wohnformen. Um dem Bedarf gerecht zu werden, stehen der Gemeinde jedoch keine nennenswerten Flächenpotenziale mehr zur Verfügung. Die Gemeinde hat derzeit nur noch wenige private Baugrundstücke für eine Wohnbebauung zur Verfügung und kann deshalb kaum den Bedarf an Wohnbauflächen abdecken.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes und für eine geordnete Erschließung der Bebauung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Gartenstraße Ost“ erforderlich.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gartenstraße Ost“ umfasst eine Fläche von 2,3 ha und wird wie folgt begrenzt:



Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften mit Planzeichnung, Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht, jeweils mit Datum vom 13.09.2024, sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Untersuchungen und Gutachten werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Gemeinde Simmersfeld unter <https://www.simmersfeld.de/> veröffentlicht im Zeitraum von je einschließlich

07.10.2024 bis 05.11.2024

Im selben Zeitraum liegen die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren „Gartenstraße Ost“ auch im Rathaus, Zimmer 2, Gartenstraße 14, 72226 Simmersfeld, für jedermann zugänglich öffentlich aus.

Öffnungszeiten des Rathauses

Mo., Di., Do., 8:00 – 12:00 Uhr

Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 19:00 Uhr

Freitag 8:00 – 11:30 Uhr

Die Gemeinde Simmersfeld führt die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch.

Maßgebend sind folgende Unterlagen:

Der Bebauungsplanentwurf und Satzung über örtliche Bauvorschriften mit Planzeichnung, Textteil und Begründung mit Datum vom 13.09.2024 sowie der Umweltbericht mit Datum vom 13.09.2024.

Folgende wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Untersuchungen werden im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt:

-Naturschutzrechtliche Einschätzung sowie artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (09.04.2024), Bearbeiter: IUS Institut für Umweltstudien Weibel & Ness GmbH

-Geländebegehung – Einschätzung Obstbaumbestand (06.10.2022), Bearbeiter: IUS Institut für Umweltstudien Weibel & Ness GmbH

-Untersuchung der Schallimmissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (09.09.2024), Bearbeiter: W&W Bauphysik GbR

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan „Gartenstraße Ost“ sowie Stellungnahmen aus Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit Informationen zu Umweltzustand und Auswirkungen der Planung auf:

-Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Habitate, Biotopstrukturen, Natura 2000, FFH-Gebiet, Artenspektrum, geschützte Biotope, Naturdenkmal, Schutzgebiete, Baumarten der Pflanzenliste, Gehölzrodungen, Hecken, Magere Flachlandmähwiese, Streuobstbestand, Pflanzgebote, Ausgleichsmaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen).

-Schutzgut Wasser (Grundwasserschutz, Niederschlagswasser, Abwasser, Schmutzwasser, Versickerung, Rückhaltung, Ableitung in ein Gewässer, Entwässerungssystem, Zisterne, Dachbegrünung, wasserdurchlässige Beläge).

-Schutzgut Klima und Luft (Klimawandel, Klimaanpassung, Klimaschutz, Luftschadstoffe, Luftverunreinigungen, Lüftungseinrichtungen Solarenergienutzung, Starkregenereignisse)

-Schutzgut Boden und Fläche (Bodenschutz, Bodenfunktionen, Bodenfruchtbarkeit, Bodendenkmäler, Bodenschätzung, Bodenbewertung, Bodenkarte, Bodengesellschaften, Bodenmaterial, Bodenwert, Bodenwertgewinn, Filter und Puffer für Schadstoffe, Geologie, Bodentypen, Bodennutzung, Bodenschutz, Flächenverbrauch, Innenentwicklung, Altlasten, Versiegelungen, überbaubare Flächen, Erdmassenausgleich)

-Schutzgut Landschafts- und Ortsbild (Naturraum, Denkmalschutz, Gebäudehöhen)

-Schutzgut Mensch/Erholung/Gesundheit (Wohnqualität, Wohnumfeld, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Erholungsflächen, Zugänglichkeiten, Landschafts-/Siedlungsstrukturen, Naherholung, Straßenverkehrslärm, Gewerbelärm, Schallschutz, Verkehrsanbindung)

-Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Bodendenkmale, sonstige Kultur- und Sachgüter)

-Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Biotopkartierung, Habitatkartierung, Eingriffs-/Ausgleichs-ermittlung und -bilanzierung, Informationen zu Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen**Lärmgutachten**

-Gewerbelärm, Straßenverkehrslärm, Schallschutz

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung, Geländebegehung

-Lebensräume geschützter/planungsrelevanter Arten, Obstbaumbestand

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist auf elektronischem Wege bei der Gemeinde Simmersfeld über folgende E-Mail-Adresse abgegeben werden: mueller@simmersfeld.de.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege, z. B. schriftlich oder während der Öffnungszeiten des Rathauses mündlich zur Niederschrift, abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

Simmersfeld, den 27.09.2024

gez. Jochen Stoll
(Bürgermeister)

Gemeinde Simmersfeld
Landkreis Calw

Hauptsatzung vom 25.09.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat am 25.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I**Form der Gemeindeverfassung****§ 1 Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II**Gemeinderat****§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen nach §§ 5 ff. oder dem Bürgermeister nach § 12 bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO.
- (2) Für die Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates und der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

Abschnitt III**Ausschüsse des Gemeinderates****§ 5 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss;
 2. der Technische Ausschuss.

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für jedes weitere Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 8 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten;
 3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten;
 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten;
 5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten;
 6. Marktangelegenheiten;
 7. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde, einschließlich der Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen E 4 bis E 9a des TVöD VKA, der Entgeltgruppen S 3 bis S 11a des TVöD SuE und Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A9. Der Verwaltungsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Einstellung, Entlassung

und sonstige personalrechtliche Entscheidungen über Arbeitnehmer bis zur Besoldungsgruppe S 8a des TVöD SuE zur dauernden Erledigung an den Bürgermeister übertragen. Diese Übertragung kann durch eine Mehrheit des Verwaltungsausschusses jederzeit widerrufen werden;

2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall;
3. die Stundung von Forderungen,
 - a) von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 5.000 Euro bis zu einem Betrag von 25.000 Euro;
4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall;
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 2.500 Euro, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall.

§ 9 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
 2. Versorgung und Entsorgung;
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark;
 4. Verkehrswesen;
 5. technische Verwaltung im Friedhofs- und Bestattungswesen;
 6. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude, sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
 7. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), wenn in den Fällen a) bis d) die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
 2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO);
 3. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen

bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall;

4. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall;
5. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB;
6. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.

§ 10 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse kann der Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen. Die beratenden Ausschüsse sind zuständig für die allgemeine Beratung von Angelegenheiten in ihrem Geschäftsbereich.
- (2) Es wird ein beratender Waldausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 3 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Waldausschuss berät den Gemeinderat und die Verwaltung bei den Belangen der Waldbewirtschaftung und den diese betreffenden Aufgaben, insbesondere beim Holzeinschlag, der Wegeunterhaltung, den Pflanzungen und der Jungbestandspflege.

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;
 3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen E 1 bis E 3 des TVöD VKA, der Entgeltgruppen S 2 des TVöD SuE, sowie für Aushilfsangestellte, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - a) bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 Euro;
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt;

8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;
11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Abschnitt V

Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

Abschnitt VI

Ortsteile

§ 14 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 1. Aichhalden;
 2. Beuren;
 3. Ettmannsweiler;
 4. Fünfbronn;
 5. Oberweiler;
 6. Simmersfeld.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

Abschnitt VII

Unechte Teilortswahl

§ 15 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 14 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde jeweils angehört.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 1. Wohnbezirk Aichhalden 1 Sitz;
 2. Wohnbezirk Beuren 1 Sitz;
 3. Wohnbezirk Ettmannsweiler 2 Sitze;
 4. Wohnbezirk Fünfbronn 2 Sitze;
 5. Wohnbezirk Oberweiler 1 Sitz;
 6. Wohnbezirk Simmersfeld 7 Sitze.

Abschnitt VIII

Ortschaftsverfassung

§ 16 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile

Simmersfeld – Beuren;

Simmersfeld – Ettmannsweiler;

Simmersfeld – Fünfbronn;

wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen. In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Aichhalden und Oberweiler wird eine Ortschaft gebildet. Diese führt den Namen Simmersfeld – Aichhalden-Oberweiler.

§ 17 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 5 Mitglieder.

§ 18 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
 4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen;
 5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht (bei Einzelmaßnahmen bis 1.000 Euro, Höchstbetragsbegrenzung je Ortschaft und Jahr 5.000 Euro);
 2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums (bei Einzelmaßnahmen bis 1.000 Euro, Höchstbetragsbegrenzung je Ortschaft und Jahr 5.000 Euro);
 3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bis 1.000 Euro; Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 12 übertragen sind.
- (5) § 6 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 19 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

Abschnitt IX

Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20.06.2001, zuletzt geändert am 25.11.2020, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simmersfeld, den 25.09.2024

gez. Jochen Stoll
Bürgermeister

Gemeinde Simmersfeld
Landkreis Calw

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Simmersfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Simmersfeld am 25.09.2024 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

Teil 1

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Simmersfeld erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Simmersfeld unter der Adresse www.simmersfeld.de unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages.
2. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
3. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Simmersfeld, Gartenstraße 14, 72226 Simmersfeld eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt. Bei Angabe der Bezugsadresse können gegen Kostenerstattung Ausdrucke auch zugesandt werden. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.
4. Zu Informationszwecken kann die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 auch zusätzlich noch durch Einrücken in das „Mittelungsblatt der Gemeinde Simmersfeld“ – Amtsblatt der Gemeinde Simmersfeld mit den Ortsteilen Aichhalden-Oberweiler, Beuren, Ettmannsweiler, Fünfborn und Simmersfeld bereitgestellt werden.
5. Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Simmersfeld im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das „Mittelungsblatt der Gemeinde Simmersfeld“ – Amtsblatt der Gemeinde Simmersfeld mit den Ortsteilen Aichhalden-Oberweiler, Beuren, Ettmannsweiler, Fünfborn und Simmersfeld. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

Öffentliche Notbekanntmachung

1. Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in ordentlicher Form gemäß § 1 Abs. 1 oder Abs. 5 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise, insbesondere durch Einrücken in die Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ Ausgabe C1 durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt dann der Erscheinungstag der Tageszeitung.
2. Der Bekanntmachungswortlaut kann zusätzlich kostenlos während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeindeverwaltung Simmersfeld, Gartenstraße 14, 72226 Simmersfeld eingesehen werden und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse können gegen Kostenerstattung Ausdrucke auch zugesandt werden. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.
3. Erscheint auch der „Schwarzwälder Bote“ nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an den Verkündungstafeln des Rathauses und an den Verkündungstafeln in den Ortsteilen.

Teil 2

Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe

1. Ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Simmersfeld erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nicht etwas anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Simmersfeld unter www.sim-

mersfeld.de. Unter die ortsüblichen Bekanntmachungen nach Satz 1 fallen auch öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntgaben. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Der Tag der Bereitstellung ist anzugeben.

2. Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeindeverwaltung Simmersfeld, Gartenstraße 14, 72226 Simmersfeld einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt. Hierauf ist in der Internet-Bekanntmachung hinzuweisen.
3. Zu Informationszwecken kann die ortsübliche Bekanntmachung nach Absatz 1 auch zusätzlich noch im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Simmersfeld“ – Amtsblatt der Gemeinde Simmersfeld mit den Ortsteilen Aichhalden-Oberweiler, Beuren, Ettmannsweiler, Fünfborn und Simmersfeld bereitgestellt werden.
4. Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Simmersfeld im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das „Mitteilungsblatt der Gemeinde Simmersfeld“ – Amtsblatt der Gemeinde Simmersfeld mit den Ortsteilen Aichhalden-Oberweiler, Beuren, Ettmannsweiler, Fünfborn und Simmersfeld. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 4

Ortsübliche Eil- und Notbekanntmachung

1. In besonderen Fällen, wenn eine rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet nach § 3 Abs. 1 oder durch Einrücken im Mitteilungsblatt nach § 3 Abs. 5 nicht möglich ist, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung durch Einrücken in die Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ Ausgabe C 1. Als Tag der ortsüblichen Notbekanntmachung gilt dann der Erscheinungstag der Tageszeitung.
2. In Notfällen genügt auch die ortsübliche Bekanntmachung durch
 1. Lautsprecher oder
 2. Ausrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Verteilung von Handzetteln oder eine andere geeignete Art der ortsüblichen Bekanntmachung.
3. Die ortsübliche Bekanntmachung nach § 3 ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

Teil 3 Inkrafttreten

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt dann die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25. Juni 1975 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simmersfeld, den 25.09.2024

gez. Jochen Stoll
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, bitte beachten Sie, dass die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Simmersfeld ab Januar 2025 über die Webseite www.simmersfeld.de erfolgen werden. Zu Informationszwecken werden aber sämtliche Bekanntmachungen auch weiterhin – wie gewohnt – im Mitteilungsblatt für Sie veröffentlicht.

Ableseung der Wasserzähler

Wichtige Information zur Ableseung der Wasserzähler 2024

Aufgrund einer Systemumstellung in der Finanzverwaltung muss die Ableseung der Wasserzähler in 2024 einmalig früher erfolgen.

Wie auch in den letzten Jahren soll die Ableseung der Wasserzähler durch die Wasserabnehmer, d.h. Grundstückseigentümer selbst erfolgen. Aus diesem Grund erhalten Sie ab KW 38/39 die Ablesekarten zugestellt.

Zur Erstellung der Jahresendabrechnung benötigen wir unbedingt Ihre Zählerstände. Die Rückgabe oder Rücksendung der Zählerstände muss

bis spätestens 07. Oktober 2024 erfolgen.

Unbedingt beachten:

Nur den aktuell auf der Wasseruhr stehenden Stand eingeben!

Sollten wir bis zum 07.10.2024 keine Mitteilung erhalten haben, werden ihre Zählerstände anhand ihres Vorjahresverbrauchs geschätzt.

Der Verbrauch vom 07.10.2024 bis 31.12.2024 wird anschließend maschinell hochgerechnet.

Die Jahresendabrechnungen Wasser/Abwassergebühren 2024 werden Mitte/Ende November (nicht wie gewohnt im Februar des Folgejahres) an sie verschickt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne von Mo.-Fr. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 07484/9320-18 (Gemeindekasse) zur Verfügung.

Wichtig für Pferde/Ponyhalter:

Bitte die Anzahl der gehaltenen Tiere ebenfalls bis 07.10.2024 wegen der Absetzung von Abwasser auf der Gemeindekasse melden.

Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Kirchliche Mitteilungen



Evangelische Kirchengemeinde Simmersfeld



Kontakt

Evangelisches Pfarramt Simmersfeld
Pfarrer Alexander Schweizer
Otto-Kaltenbach-Str. 3
72226 Simmersfeld
Tel.: 07484 388
E-Mail: Pfarramt.Simmersfeld@elkw.de
Homepage: www.evki-simmersfeld.de
Pfarrbüro: Bianca Dengler, Di. und Fr. 9 - 11.30 Uhr

Kirchliche Nachrichten

9-11.30 Uhr Abgabe der Erntegaben in der Kirche möglich Sonntag, 06.10.

Tagesspruch: „Aller Augen warten auf dich, und du gibst ihnen ihre Speise zur rechten Zeit.“ Ps. 145,15

9.45 Uhr Gebetszeit

10 Uhr Gottesdienst um 10 Uhr zum Erntedankfest mit Verabschiedung von Pfarrer Alexander Schweizer

Im Gottesdienst wird die Verabschiedung von Pfarrer Schweizer sein, Grußworte zur Verabschiedung werden im Anschluss an den Gottesdienst stattfinden. Nach den Grußworten sind Sie herzlich zum Ständerling, der durch den Frauenkreis gestaltet wird, eingeladen.

Opfer: für das Kinderwerk Lima